



An die Teilnehmer der
Informationsveranstaltung
zur öffentlichen Auflage der
Gesamtrevision Nutzungsplanung

5525 Fischbach-Göslikon

Kontakt:
Adrian Lais
Tel. Nr. 058 733 33 28
Email: adrian.lais@fluryag.ch

Lenzburg, 19.06.2020/al

Stellungnahme bezüglich § 19 Abs. 5 BNO (Landschaftsschutzzone)

Sehr geehrte Damen und Herren

An der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 16. Juni 2020 im Ortsbürgerersaal der Gemeinde Fischbach-Göslikon wurde bezüglich der Bestimmungen der Landschaftsschutzzone eine Frage gestellt, welche nicht direkt beantwortet werden konnte. Gerne nehmen wir hier wie besprochen nachträglich Stellung zur Frage, wie wir § 19 Abs. 5 der revidierten Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in der Praxis auslegen.

§ 19 Landschaftsschutzzone

Absatz 5: *Bestehende Baumgruppen, Hecken, die Wald- und Offenflur-Verteilung und sonstige das Erscheinungsbild charakterisierende Aspekte sind zu erhalten.*

Der obenstehende Absatz untersagt die ersatzlose Entfernung von bestehenden Baumgruppen und Hecken innerhalb der im Kulturlandplan eingezeichneten Landschaftsschutzzone. Nicht davon betroffen sind Einzelbäume mit Ausnahme des Schutzobjektes EB1 (Einzelne Linde auf Drumlin, Nähe Weidstrasse).

Obstgärten und Gruppen von Obstbäumen sind, sofern sie innerhalb der Landschaftsschutzzone liegen, als das Erscheinungsbild charakterisierende Objekte ebenfalls zu erhalten. Einzelne abgehende Bäume müssen dabei nicht ersetzt werden, sofern der Obstgarten in seiner Ausdehnung und Charakteristik erhalten bleibt.

Ingenieurvermessung
Monitoring
Parzellarvermessung
Geoinformatik und Leitungskataster
Tiefbau und Kulturtechnik
Hochbau
Raumplanung und Umwelt
Bauverwaltung
Akustik

**Flury
Planer + Ingenieure AG
058 733 33 44**

**www.fluryag.ch
info@fluryag.ch**

Unsere Standorte:

Sägestrasse 6a
5600 Lenzburg

Forstackerstrasse 2b
4800 Zofingen

Bellevuestrasse 27
6280 Hochdorf

Markplatz 2
5734 Reinach

Oberdorfstrasse 11
5703 Seon

Tramstrasse 11
5034 Suhr

In der bestehenden, rechtskräftigen BNO von 1998 ist der betreffende Absatz bereits vorhanden und umfasst im Gegensatz zum nun aufliegenden Entwurf auch alle Einzelbäume. Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision wird der Artikel demnach gelockert, da Einzelbäume neu nicht mehr im Schutzzumfang enthalten sind.

Anpassungen am vorstehenden Absatz können im Rahmen der öffentlichen Auflage mittels einer Einwendung beantragt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Bei Fragen oder für weitere Abklärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Flury Planer + Ingenieure AG

Adrian Lais